

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 19. Dezember 1978
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3725 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-362
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 10100
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913
6105-2 III 15 II 5 R 370

Rundverfügung G37/1978

Hinweise zum Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109 ff.)

Bis zum Diakoniegesetz Ausführungsbestimmungen erlassen sind, geben wir den Kirchenvorständen und Kirchenkreisvorständen im Benehmen mit den Diakonischen Werk der Landeskirche folgende Hinweise:

Zu § 5 Abs. 1 Satz 2:

In Zukunft werden Empfehlungen, die für die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden von Belang sind, diesen direkt vom Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. im Benehmen mit uns zugesandt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Hinsichtlich der Größe der Diakoniausschüsse sind im Diakoniegesetz keine Zahlen genannt. Es sollte jedoch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den stimmberechtigten und den beratenden (Diakonische Mitarbeiter und Vertreter der selbständigen diakonischen Einrichtungen) Mitgliedern, bei einem leichten Übergewicht ersterer, angestrebt werden. In Gemeinden mit mehreren selbständigen diakonischen Einrichtungen sollte erwogen werden, einen gemeinsamen Diakoniausschuß mit benachbarten Kirchengemeinden zu bilden. Für die Bestellung von Vertretern solcher Einrichtungen wird den Kirchenvorständen empfohlen, die in ihrem Bereich befindlichen zuständigen diakonischen Rechtsträger zu bitten, Vertreter zur Berufung in den Diakoniausschuß zu benennen.

Zu § 3 Abs. 4:

Hier wird es sich nur um Ausnahmen handeln können, in denen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten Kirchengemeinden selbst als Verband der freien Wohlfahrtspflege auftreten. In diesen Fällen sollte allerdings stets eine Abstimmung mit dem Kirchenkreis erfolgen. Kirchengemeinden sind oft Träger von Diakonischen Einrichtungen (z. B. Kindergärten). Diese Trägerschaft ist von der Regelung des § 3 Abs. 4 nicht betroffen.

Zu § 5 Abs. 2:

Hier ist nicht an die Errichtung neuer Stellen zu denken, vielmehr sollte die Diakoniegeschäftsstelle in der Regel bei dem Kirchenkreissozialarbeiter angesiedelt werden, während das Kirchenkreisamt die Rechnungsführung übernimmt. Bei der Bezeichnung der Diakoniegeschäftsstelle sollte an erster Stelle Diakonisches Werk, darunter der Kirchenkreis, darunter die Geschäftsstelle angegeben werden.

Zu § 5 Abs. 3:

Der Zusammenschluß mehrerer Kirchenkreise zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben berührt nicht die Einzelmitgliedschaft der Kirchenkreise im Diakonischen Werk der Landeskirche e. V.

Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 (s. entsprechend zu § 3 Abs. 2):

Hinsichtlich der selbständigen diakonischen Rechtsträger und der diakonischen Mitarbeiter sollten die Kirchenkreisvorstände festlegen, wieviele Plätze diesen im Diakonieausschuß zur Verfügung gestellt werden sollen. Dabei sind sowohl die Zahlen und die Arbeitsfelder dieser Einrichtungen als auch die Größe des Diakonieausschusses zu berücksichtigen. Die selbständigen diakonischen Rechtsträger müßten gegebenenfalls gebeten werden, unter sich darüber zu befinden, wen sie dem Kirchenkreisvorstand zur Berufung vorschlagen wollen.

Zu § 7:

Die Kirchenkreistage werden gebeten, einen Vertreter des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. zu den Sitzungen einzuladen. Sie sollen dafür Sorge tragen, daß den Diakonieausschüssen die Möglichkeit gegeben wird, regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.

Für die Übermittlung von Erfahrungsberichten wären das Diakonische Werk und wir dankbar. Im übrigen stehen das Diakonische Werk und wir für die Beantwortung weiterer Fragen zum Diakonielgesetz gern zur Verfügung.

gez. Dr. Frank